

(Eine Kommission für Arbeiterzuweisung.)

Der fühlbare Mangel an Arbeitskräften hat viele industrielle, gewerbliche und Bergbauunternehmungen dazu veranlaßt, bei den verschiedenen Amtsstellen wegen Zuweisung von Arbeitslosen, Internierten, Flüchtlingen, Saisonarbeitern, Kriegsgefangenen und nach dem Kriegsleistungsgesetz verpflichteten Arbeitspersonen einzuschreiten. Da die Kompetenz der einzelnen Ministerien und Amtsstellen hinsichtlich des Verfügungsrechtes über die verschiedenen Kategorien dieser Arbeitskräfte den beteiligten Kreisen vielfach unbekannt war, kam es nicht selten vor, daß seitens einzelner Unternehmungen gleichzeitig bei mehreren Stellen um die Ueberlassung solcher Arbeitskräfte angefragt wurde. Um dies in Zukunft zu vermeiden und eine einheitliche Beurteilung des vorhandenen Bedarfes an Arbeitskräften der genannten Art herbeizuführen, ist beim Kriegsministerium eine Ministerialkommission für Arbeiterzuweisung geschaffen worden. Der Zweck dieser Ministerialkommission, die allwöchentlich zusammentreten wird, soll es sein, die einkommenden Ansuchen hinsichtlich ihrer Berücksichtigungswürdigkeit in militärischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen und sodann zu entscheiden, ob, beziehungsweise in welchem Umfang und aus welcher Kategorie die Zuweisung der erbetenen Arbeitskräfte erfolgen kann. Hierbei wird mit Rücksicht auf die verhältnismäßig beschränkte Zahl von verfügbaren Arbeitskräften auf eine aufrechte Erledigung der einkommenden Ansuchen nur in jenen Fällen gerechnet werden können, in denen wichtige öffentliche Interessen für die Bewilligung des Ansuchens sprechen und in denen auch nachgewiesen werden kann, daß die ansuchende Unternehmung außerstande ist, sich die benötigten Arbeitskräfte auf dem Wege des freien Arbeitsmarktes zu beschaffen. Was die Art und Weise anlangt, in welcher die wegen Zuweisung von Arbeitskräften zu stellenden Ansuchen anhängig zu machen sind, werden die nachstehenden Grundsätze zu gelten haben: Die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen oder zur

Vorführung des Betriebes verpflichteten industriellen und gewerblichen Unternehmungen, welche ausschließlich für die Heeresverwaltung arbeiten, müssen ihre Ansuchen unmittelbar an das Kriegsministerium, Abteilung 10, einbringen. Sonstige industrielle und gewerbliche Betriebe hingegen haben sich diesbezüglich an das Handelsministerium zu wenden. Gesuche von Bergwerksunternehmungen auf Metalle, Schwefel und Erdöl sind beim Kriegsministerium, Abteilung 7, von andern Bergbauunternehmungen (Kohle, Salz, Graphit) jedoch beim Ministerium für öffentliche Arbeiten einzubringen. In den Gesuchen selbst wird die Zahl der angeforderten Arbeitskräfte unter Begründung der hierfür sprechenden tatsächlichen Umstände anzuführen sein. Auch wäre anzugeben, welche Art von Arbeitskräften verlangt wird, insbesondere ob und welche Professionisten oder ob Handlanger, Frauen oder Jugendliche in Anspruch genommen werden. Auch die Dauer der beabsichtigten Verwendung wäre anzuführen. Was die Kategorien der angefragten Arbeitskräfte anlangt, so wird es den in Betracht kommenden Unternehmungen freigestellt, ob sie sich auf die Inanspruchnahme von Arbeitskräften im allgemeinen beschränken oder besondere Arten dieser Arbeitskräfte, zum Beispiel Kriegsgefangene oder Internierte oder Arbeitslose, in Anspruch zu nehmen wünschen. Falls Kriegsgefangene begehrt werden, soll womöglich eine Bestätigung von Seiten der politischen Behörde erster Instanz darüber beigebracht werden, daß in sicherheits- und sanitäts-politischer Hinsicht keine Bedenken gegen die Zuweisung von Kriegsgefangenen bestehen. Die Ministerialkommission für Arbeiterzuweisung wird sofort ihre Tätigkeit aufnehmen.